

Schlagzeile:

Fragwürdige Sicherheitsratsresolution 864 (1993) gegen die Rechtsverletzungen durch die UNITA in Angola

Fakten:

Gestern verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 864 (1993), mit der über eine Bürgerkriegspartei, die rechtsgerichtete UNITA, ein Waffen- und Ölembargo verhängt wird. Zugleich werden der UNITA weitere nichtmilitärische Zwangsmaßnahmen angedroht, wenn sie nicht bis zum 1. November ihre Kampfhandlungen einstellt. In einem Bericht empfiehlt der UN-Generalsekretär dem Sicherheitsrat die Verlängerung des Mandats der UNO-Mission in Angola um drei Monate und die Erhöhung der Zahl der zivilen Beobachter auf 59. Zugleich wurde gemeldet, dass in Angola täglich über tausend Menschen sterben. (Süddeutsche Zeitung vom 16. 9.1993)

Kommentar:

Die Resolution verdient aus zweierlei Gründen Beachtung:

1. Zum *einen* handelt es sich wiederum um die Verhängung einer Zwangsmaßnahme gemäß Art. 41 (Kapitel VII) der UN-Charta. Dieses Kapitel kommt nur zur Anwendung, wenn der Rat der Auffassung ist, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens vorliegt. Die Maßnahme soll dazu dienen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Hervorzuheben ist, dass der Sicherheitsrat den Frieden durch einen Bürgerkrieg gefährdet sieht. In der Vergangenheit hatte er sich zu solchen Einschätzungen nur durchgerungen, wenn eine grenzüberschreitende Komponente vorlag; bei Menschenrechtsverletzungen oder Bürgerkriegen scheute er sich, eine Friedensbedrohung anzunehmen. Noch im Golfkrieg bezog er in der Res. 688 (1991) hinsichtlich der Kurden keine derartig eindeutige Position. Erstmals stellte er hinsichtlich Somalia mit der Resolution 733 (1992) eine Bedrohung des internationalen Friedens durch den auf das Gebiet Somalias begrenzten Bürgerkrieg fest. Diese Praxis des Sicherheitsrats ist insofern von großer Bedeutung, als damit unterstrichen wird, dass *schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts den*

internationalen Frieden bedrohen, und zwar selbst dann, wenn ihnen kein grenzüberschreitendes Moment anhaftet.

Als Besonderheit dieses Falles Angola ist anzusehen, dass der Rat eine Zwangsmaßnahme nicht gegen einen Mitgliedsstaat ausspricht, sondern gegen eine Bürgerkriegspartei, die UNITA.

2. Zum *anderen* ist diese Resolution insofern kritisch zu bewerten, als sie zu spät kommt und in ihrer Wirksamkeit bezweifelt werden muss. Schließlich hatten Ende 1992 freie Wahlen unter UN-Kontrolle stattgefunden, deren Ergebnis dann allerdings von der UNITA nicht anerkannt wurde. Die vom Sicherheitsrat daraufhin angenommenen Resolutionen 785 und 793 enthielten lediglich Appelle an die UNITA, obwohl bereits Ende letzten Jahres die Notwendigkeit eines Waffenembargos gegenüber der UNITA bestanden hätte.

Das nunmehr beschlossene Waffenembargo wird das *Ziel der Beseitigung der Friedensbedrohung* nicht erreichen. Auch das Ölembargo wird wirkungslos bleiben, da die UNITA rund 80 Prozent des angolanischen Gebietes einschließlich der Ölquellen beherrscht. Wirklich durchgreifende Sanktionen (Einfrieren von Guthaben, Schließung ausländischer Büros, Unterbindung der Unterstützung aus Südafrika und Zaire, strafrechtliche Verantwortlichkeit von UNITA-Tätern) gegen die UNITA werden jedoch nicht ergriffen.

Angesichts der absehbaren Wirkungslosigkeit der nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen begibt sich der Sicherheitsrat zudem in die Gefahr, dass folgende Kette entsteht: Er hat gemäß *Art. 39* festgestellt, dass eine Friedensbedrohung vorliegt; er hat gemäß *Art. 41* wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ausgesprochen und da sich diese als unzulänglich erweisen werden, könnte er gezwungen sein, entsprechend *Art. 42* zu militärischen Maßnahmen zu greifen.

Zu fragen ist folglich, warum der Rat nicht bereits wesentlich früher mit massiven nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen auf die Durchsetzung des Wahlergebnisses gedrungen hat.